

1. Änderung der Verordnung der Gemeinde Giesen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Gefahrenabwehrverordnung) vom 17.05.2021:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung

(1) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtruhe) sind sämtliche Betätigungen verboten, die die Ruhe der Anwohner wesentlich stören können. An Sonn- und Feiertagen gilt das Verbot ganztägig.

Der Betrieb von motorbetriebenen Arbeitsgeräten (Rasenmähern, Säge-, Bohr- und Schleifmaschinen, etc.) ist an Sonn- und Feiertagen durchgängig sowie an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 19.00 bis 7.00 Uhr verboten.

(2) Die Benutzung der Altglas-, Altkleider- und Sammelcontainer ist nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr erlaubt.

(3) Ausgenommen von den Regelungen des Absatzes 1 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notsituation erforderlich sind. Die in Absatz 1 aufgeführten Regelungen gelten zudem nicht für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden.

§ 2

Die Änderung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim wirksam.

Giesen, den 11. Juli 2022

gez. Jürges

(Jürges)

Bürgermeister